

Badeordnung **für das Parkbad Kriftel**

Aufgrund

der §§ 5, 19 Abs. 1, 20 Abs. 1 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. April 2005 (GVBl. I 2005 S. 42), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2010 (GVBl. I S. 119),

hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Kriftel in ihrer Sitzung am 24. Februar 2011 folgende

Badeordnung für das Parkbad Kriftel

beschlossen:

§1

Allgemeines

- (1) Das Parkbad ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Kriftel, deren Benutzung durch diese Badeordnung geregelt wird.
- (2) Die Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in den Einrichtungen sowie der Ruhe und Erholung der Gäste im Parkbad. Es ist alles zu unterlassen, was das Wohlbefinden der Gäste beeinträchtigen könnte und den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
- (3) Die Badeordnung ist für alle Gäste verbindlich. Mit dem Betreten des Bades erkennt jeder Gast diese sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an.
- (4) Bei Schul-, Vereins- oder Gemeinschaftsveranstaltungen sind auch die Lehrpersonen bzw. Übungsleiterinnen und Übungsleiter dafür verantwortlich, dass die Vorschriften dieser Badeordnung eingehalten werden. Ihnen obliegt auch die Aufsichtspflicht.
- (5) Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung, schuldhafter Verunreinigung oder Beschädigung haftet der Gast für den Schaden.
- (6) Das Personal des Parkbades übt gegenüber allen Besucherinnen und Besuchern das Hausrecht aus. Besucherinnen und Besucher, die gegen die Badeordnung verstoßen, können vorübergehend oder dauernd vom Besuch des Bades ausgeschlossen werden. In diesen Fällen besteht kein Anspruch auf Erstattung des Eintrittsgeldes.

(7) Wünsche, Anregungen und Beschwerden nimmt das Personal entgegen. Sie können aber auch direkt bei der Gemeindeverwaltung vorgebracht werden.

(8) Fahrzeuge aller Art sind außerhalb des Parkbades auf den dafür vorhandenen und kenntlich gemachten Plätzen abzustellen.

§ 2

Öffnungszeiten

(1) Das Parkbad ist im Allgemeinen in der Zeit von Mai bis September geöffnet. Der genaue Zeitpunkt der Eröffnung und der Schließung wird vom Gemeindevorstand festgesetzt und öffentlich bekannt gegeben. Dies gilt auch für die täglichen Öffnungszeiten und den Einlassschluss.

(2) Das Parkbad kann ganz oder vorübergehend geschlossen werden bei

- a) auftretenden Betriebsstörungen,
- b) Unwetter und sonstigen Gefahren,
- c) mangelhaftem Besuch während einer Schlechtwetterlage,
- d) Veranstaltungen oder sonstigen besonderen Anlässen.

(3) Bei Überfüllung ist das Personal berechtigt, das Parkbad vorübergehend für weitere Gäste zu schließen.

§ 3

Eintrittskarten

(1) Zum Betreten des Parkbades und zur Benutzung der Wechsel- und Sammelumkleidekabine sowie der Garderobenanlage berechtigt die Eintrittskarte. Die Eintrittskarte ist bis zum Verlassen des Bades aufzubewahren. Die Karte ist nicht übertragbar. Eintrittskarten, die verloren gehen, werden nicht ersetzt. Ein Rückerstattungsanspruch des Eintrittsgeldes oder des Aufladungsbetrages auf den Guthabekarten ist ausgeschlossen. Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch eine Gebührensatzung. Die jeweils geltenden Gebühren sind am Eingang des Parkbades in einem Aushang bekannt gegeben.

Die Eintrittskarte ist dem Personal auf Verlangen vorzuzeigen. Bei ermäßigten Karten ist ferner ein gültiger Nachweis für den Ermäßigungsgrund vorzulegen. Bei Nichtvorlage einer gültigen Eintrittskarte oder zu Unrecht in Anspruch genommene Ermäßigungen wird eine erhöhte Badegebühr in Höhe 25,00 € erhoben.

(2) An Eintrittskarten werden ausgegeben:

- a) **Einzelkarten** berechtigen zum einmaligen Eintritt und gelten nur für den Tag, an dem sie gekauft worden sind.

Einzelkarten - Feierabendtarif -	Einzelkarten , die unter den Feierabendtarif fallen, berechtigen zum einmaligen Eintritt an dem Tag, an dem sie gekauft worden sind, in der Zeit von 18 Uhr bis zur Schließung des Bades am selben Tag. Der Feierabendtarif kann bei Sonderveranstaltungen außer Kraft gesetzt werden.
b) Saison- und Familienkarten	berechtigen zum laufenden Besuch während der Badesaison
Verbundkarte - Erweiterungsoption -	berechtigt zum Eintritt in das Hattersheimer Freibad. Voraussetzung ist der Erwerb einer Saisonkarte.
c) Guthabekarten	berechtigen den Inhaber der Karte zum Erwerb von Tageskarten. Ein verbleibendes Guthaben behält seine Gültigkeit auch über die Badesaison hinaus.

§ 4

Zutritt

- (1) Die Benutzung des Parkbades ist grundsätzlich jeder Person gestattet.
- (2) Kindern unter sechs Jahren ist der Zutritt nur in Begleitung mindestens einer erwachsenen Person gestattet.
- (3) Personen mit Neigung zu Krampf- und Ohnmachtsanfällen und geistig Behinderter ist der Zutritt nur mit einer verantwortlichen Begleitperson gestattet.
- (4) Der Zutritt ist nicht gestattet:
 - a) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen;
 - b) Personen, die Tiere mit sich führen;
 - c) Personen, die an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten im Sinne des Bundesseuchengesetzes oder an offenen Wunden oder Hautausschlägen leiden. Im Zweifel kann eine ärztliche Bescheinigung gefordert werden.

§ 5

Benutzung der Badeeinrichtungen

- (1) Zum Umkleiden stehen Räume (Wechsel- und Sammelumkleidekabinen) zur Verfügung.

(2) Der Zugang zu den Umkleieräumen und den Beckenanlagen ist nur über die hierfür vorhandenen Wege und Treppen gestattet. Der Beckenumgang darf nur barfuß oder mit Badeschuhen betreten werden.

(3) Die Kleidung kann in dafür vorgesehenen Garderobenschränken untergebracht werden. Der Garderobenschrank ist durch den Gast mit einem Vorhängeschloss zu versperren. Das Vorhängeschloss ist vom Gast selbst mitzubringen und beim Verlassen des Parkbades zu entfernen. Verschlossene Garderobenschränke können vom Personal nach Schließung des Bades (Badeschluss) geöffnet werden.

(4) Der Kassenraum und sonstige Betriebsräume dürfen von Badegästen nicht betreten werden.

(5) Folgendes ist zu beachten:

- a) Vor dem Betreten des Schwimmbeckens sind die dafür angeordneten Brausen zu benutzen. In den Badebecken ist die Verwendung von Seife, Bürsten oder anderen Reinigungsmitteln nicht gestattet.
- b) Der Aufenthalt im Nassbereich des Bades ist nur in allgemein üblicher Badekleidung gestattet.
- c) Am Beckenrand besteht ein allgemeines Rauchverbot. Ferner ist der Verzehr von Speisen und Getränken am Beckenrand untersagt.
- d) Das Planschbecken darf nur von Kindern unter 6 Jahren benutzt werden.
- e) Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder -werfen anderer Personen in das Becken sowie das Unterschwimmen des Springbereiches bei Freigabe der Sprunganlage ist untersagt. Die Benutzung von Schwimmflossen, Taucherbrillen, Schnorchelgeräten bedarf besonderer Zustimmung. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr. Die Verwendung von Schwimmhilfen im Schwimmbecken ist nicht gestattet.
- f) Das Springen geschieht auf eigene Gefahr. Das Wippen ist nicht gestattet. Beim Springen ist unbedingt darauf zu achten, dass der Sprungbereich frei ist und nur jeweils eine Person das Sprungbrett betritt. Ob eine Anlage zum Springen freigegeben wird, entscheidet das zuständige Aufsichtspersonal.
- g) Bewegungsspiele und Sport sind - auch ohne Bälle und Geräte - nur auf den dafür vorgesehenen Flächen zugelassen. Es dürfen nur solche Spiele ausgeführt werden, die den Badebetrieb nicht über das normale Maß hinaus stören oder Gäste über Gebühr belästigen.

(6) Gegenstände aus Glas (Flaschen u. a.) dürfen im Badebereich wie auch im Umkleide- und Sanitärbereich nicht benutzt werden.

§ 6

Fundsachen

Gegenstände, die im Bereich des Parkbades gefunden werden, sind beim Personal abzugeben. Diese Gegenstände werden als Fundsachen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen behandelt.

§ 7

Aufsicht

(1) Das Personal des Parkbades hat für die Einhaltung dieser Badeordnung zu sorgen. Es ist befugt, Gäste, die trotz Ermahnungen den Vorschriften dieser Badeordnung zuwiderhandeln, aus dem Parkbad zu verweisen.

(2) In besonders schwerwiegenden Fällen der Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften dieser Badeordnung kann der Zutritt zum Parkbad befristet oder für dauernd untersagt werden.

§ 8

Haftung

(1) Die Gäste benutzen das Parkbad einschließlich der Spiel- und Sporteinrichtungen auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung des Betreibers, das Parkbad und seine Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Für höhere Gewalt und Zufall sowie Mängel, die auch bei der Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet der Betreiber nicht.

(2) Für die Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen der in die Einrichtung mitgebrachten Sachen, Geldbeträge oder Wertgegenstände wird keine Haftung übernommen. Dies gilt auch für die auf dem Parkplatz abgestellten Fahrzeuge.

(3) Der Betreiber haftet für Personen-, Sach-, oder Vermögensschaden nur insoweit, als ihm oder seinem Erfüllungsgehilfen Vorsatz und/oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann.

(4) Störungen im Betrieb des Parkbades rechtfertigen keine Schadensersatzforderungen.

(5) Jeder Gast haftet für den Schaden, der der Gemeinde durch sein Verschulden an den Badeeinrichtungen entsteht.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Badeordnung tritt am Tage nach der Vollendung der amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Badeordnung vom 26. Februar 2010 außer Kraft.

65830 Kriftel, 25. Februar 2011

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Kriftel

(L.S.)

gez. Christian Seitz
Bürgermeister

Bekanntmachungshinweis:

Öffentlich bekannt gemacht in der
Wochenzeitung "Krifteler Nachrichten"
Ausgabe vom 4. März 2011
Öffentliche Bekanntmachung Nr. 16/III/2011